

**PARCOURS- UND
GELÄNDEBAUER-
REGULATIV**
Incl. Ergänzungen 2022

Österreichischer Pferdesportverband (OEPS)

Der Österreichische Pferdesportverband (OEPS) erlässt das vom Präsidium in den Sitzungen vom 23.09.2015 und 07.12.2015 beschlossene Parcours- und Geländebauerregulativ.

Die Bestimmungen für Springreiten sowie Gelände- und Vielseitigkeitsreiten treten mit 24.09.2015 und für Hindernis-, Gelände- und Vielseitigkeitsfahren mit 08.12.2015 in Kraft.

Sämtliche früheren Ausgaben verlieren mit diesem Regulativ ihre Wirksamkeit.

Inhaltsverzeichnis

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 400 Allgemeines	5
§ 401 Antrag auf Ausbildung als Parcoursbau- oder Geländebauerassistent	5
§ 402 Zurückweisung von Anträgen, Abbruch der Ausbildung	6
§ 403 Antrag auf Zulassung zur Prüfung zum Parcours- oder Geländebauchef	7
§ 404 Prüfungskommissionen	7
§ 405 Prüfungskommissionsgebühren	10
§ 406 Ernennung	10
§ 407 Ausländische Parcours- und Geländebauer	11
§ 408 Gutachterparcours- und Geländebauer	11
§ 409 Praktische Ausbildungen und Einsätze	11
§ 410 Fortbildungen	12
§ 411 Besondere Maßnahmen	13
§ 412 Evidenzhaltung der Einsätze	14

II. SPRINGREITEN

§ 413 Qualifikationen	15
§ 414 Voraussetzungen für die Befugnis eines Parcoursbauassistenten	15
§ 415 Voraussetzungen für die Befugnis eines Parcourschefs P1	16

§ 416 Voraussetzungen für die Befugnis eines Parcourschefs P2	16
§ 417 Voraussetzungen für die Befugnis eines Parcourschefs P3	17
§ 418 Voraussetzungen für den Antrag auf Zulassung zur internationalen Laufbahn Parcourschef Assistent Level 1	17
§ 419 Voraussetzungen für den Antrag auf Zulassung zur internationalen Laufbahn Parcourschef Level 2	18
§ 420 Fachprüfungen für Parcourswesen Springreiten	19

III. GELÄNDE- UND VIELSEITIGKEITSREITEN

§ 421 Qualifikationen	20
§ 422 Voraussetzungen für die Befugnis eines Geländebau-Assistenten	20
§ 423 Voraussetzungen für die Befugnis eines Geländebauchefs G1	21
§ 424 Voraussetzungen für die Befugnis eines Geländebauchefs G2	21
§ 425 Voraussetzungen für die Befugnis eines Geländebauchefs G3	22
§ 426 Voraussetzungen für den Antrag auf Zulassung zum int. Geländebauchef L1	22
§ 427 Fachgespräche und Fachprüfungen für Geländebau	22

**IV HINDERNIS-, GELÄNDE- und
VIELSEITIGKEITSAHREN**

§ 428 Qualifikationen	24
§ 429 Voraussetzungen für die Befugnis eines Parcoursbauassistenten (PGAss Fahren)	24
§ 430 Voraussetzungen für die Befugnis eines Parcours- und Geländebauchefs F1	25
§ 431 Voraussetzungen für die Befugnis eines Parcours- und Geländebauchefs F2	25
§ 432 Voraussetzungen für die Befugnis eines Parcours- und Geländebauchefs F3	26
§ 433 Voraussetzungen für den Antrag auf Zulassung zum Parcours- und Gelände- bauchef Level II International	26
§ 434 Fachprüfungen für Parcours- und Geländebau Fahren	27

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 400 Allgemeines

Das Parcours- und Geländebauregulativ beinhaltet Bestimmungen für den Parcours- und Geländebau:

- Springreiten,
- Gelände- und Vielseitigkeitsreiten,
- Hindernis-, Gelände- und Vielseitigkeitsfahren.

§ 401 Antrag auf Ausbildung als Parcoursbau- oder Geländebauerassistent

1. Für den Antrag auf eine Ausbildung als Parcoursbau- oder Geländebauerassistent sind folgende Voraussetzungen maßgeblich:
 - a. Vollendung des **18. Lebensjahres**;
 - b. gute physische und psychische Verfassung;
 - c. Unbescholtenheit;
 - d. Mitgliedschaft bei einem dem OEPS korporativ angeschlossenen Pferdesportverein.
2. Mindestens Lizenz R 1 (Springreiten, Gelände- und Vielseitigkeitsreiten) bzw. F 1 (Hindernis-, Gelände- und Vielseitigkeitsfahren).
3. Die Bewerber haben vorzulegen:
 - a. Bewerbungsschreiben unter Angabe von Geburtsdatum, Wohnadresse, Kontaktdaten, Staatsbürgerschaft und dgl.;
 - b. Lebenslauf unter besonderer Berücksichtigung einer Springreiter- bzw Fahrertätigkeit;

- c. Vorlage einer Strafregisterbescheinigung (polizeiliches Führungszeugnis), nicht älter als drei Monate.
4. Die in P 2 angeführten Unterlagen sind über die regional zuständigen Pferdesport-verbände an den OEPS zu übermitteln.
5. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann das Direktorium des OEPS über Antrag des Bundesreferenten für Parcours- und Geländebau Ausnahmen von den im Regulativ angeführten Voraussetzungen genehmigen.

§ 402 Zurückweisung von Anträgen, Abbruch der Ausbildung

1. Anträge auf Zulassung zur Ausbildung als Parcoursbau- oder Geländebauassistenten können zurückgewiesen werden, wenn gegen die Zulassungswerber innerhalb der letzten fünf Jahre Ordnungsmaßnahmen gemäß den Bestimmungen der Rechtsordnung der ÖTO verhängt oder diese strafrechtlich verurteilt wurden oder wenn disziplinare oder strafrechtliche Verfahren anhängig sind.
2. Kommen die dargelegten Gründe für die Zurückweisung erst während der Dauer der Ausbildung hervor oder werden in dieser Zeit Ordnungsmaßnahmen verhängt oder es erfolgt eine strafrechtliche Verurteilung oder es ist ein Disziplinarverfahren oder ein Strafverfahren anhängig, kann die Ausbildung jederzeit abgebrochen werden.

§ 403 Antrag auf Zulassung zur Prüfung zum Parcours- oder Geländebauchef

1. Für den Antrag auf Zulassung zur Prüfung zum Parcours- oder Geländebauchef P1 – P3, G1 – G3 oder F1 und F3 ist die Mitgliedschaft bei einem dem OEPS korporativ angeschlossenen Pferdesportverein maßgeblich.
2. Die Bewerber haben vorzulegen:
 - a. Bewerbungsschreiben unter Angabe von Geburtsdatum, Wohnadresse, Kontaktdaten, Staatsbürgerschaft und dgl.;
 - b. Nachweise der für die betreffende Funktion geforderten Einsätze;
3. Anträge samt Beilagen gemäß Abs 2 sind über die regional zuständigen Pferdesportverbände an den OEPS zu übermitteln.

§ 404 Prüfungskommissionen

1. Die Fachprüfungen für die Parcoursbau- oder Geländebauchefs werden abgenommen durch
 - a. Springreiten
 - den Sportdirektor des OEPS als Beisitzender der Prüfung, im Falle seiner Verhinderung durch einen von diesem entsandten Vertreter,
 - P1 / P2: drei Gutachterparcoursbauer (GP), wovon zumindest einer bei der Prüfung anwesend zu sein hat,

- P3: alle GP, ausgenommen befangene GP gemäß P 4, wovon zumindest zwei bei der Prüfung anwesend zu sein haben,
- einen Springrichter zumindest der Klasse SS mit Prüfungsschwerpunkt auf die relevanten ÖTO Bestimmungen
- Die nicht anwesenden GP können für den schriftlichen Teil der Prüfung (Parcoursskizze) ihre Beurteilung per E-Mail oder per Post abgeben

b. Gelände- und Vielseitigkeitsreiten

Prüfungskommission G1

- ein nat. VS-Richter mit der Qualifikation mind. VL
- ein Gutachtergeländebauchef

Prüfungskommission G2

- ein nat. VS-Richter mit der Qualifikation mind. VS
- ein Gutachtergeländebauchef

Prüfungskommission G3

- ein nat. VS-Richter mit der Qualifikation GAR-VS, mit FEI Qualifikation
- zwei Gutachtergeländebauchefs

c. Hindernis-, Gelände- und Vielseitigkeitsfahren

- den Sportdirektor des OEPS als Beisitzender der Prüfung, im Falle seiner Verhinderung durch einen von diesem entsandten Vertreter,

- drei Gutachter Fahrparcours- und Geländebauer (GFPC), ein GFPC kann durch einen FEI Course Designer (Fahren) ersetzt werden; bei der Prüfung hat zumindest ein GFPC anwesend zu sein,
 - einen Richter, zumindest F, bei der Fachprüfung F 3 einen Richter zumindest FV,
 - die nicht anwesenden GFPC bzw der FEI Course Designer können für den schriftlichen Teil der Prüfung (Parcours- / Geländebauskizze) ihre Beurteilung per E-Mail oder per Post abgeben.
2. Nach der Erfüllung der Voraussetzungen und eingebrachten Anträgen sind innerhalb der angeführten Fristen die Fachprüfungen durchzuführen:
 - a. Springreiten 8 Wochen
 - b. Gelände- und Vielseitigkeitsreiten 16 Wochen
 - c. Hindernis-, Gelände- und Vielseitigkeitsfahren 16 Wochen.
 3. Die jeweiligen Vorsitzenden der Prüfungskommission werden gemeinsam durch den Sportdirektor und den Bundesreferenten Parcours- und Geländebau bestimmt.
 4. Die Mitglieder der Prüfungskommission sind nach der Berufung verpflichtet, allfällige Befangenheitsgründe dem Sportdirektor des OEPS umgehend schriftlich bekanntzugeben.
 5. Als Befangenheitsgründe haben ua zu gelten, wenn
 - a. der von ihm zu prüfende Teilnehmer sein Ehegatte, Lebensgefährte, Verwandter oder Schwägerter in auf- oder absteigender Linie,

ein Geschwisterkind, sein Wahl- oder Pflegeelternteil, Wahl- oder Pflegekind;

- b. sonstige wichtige Gründe vorliegen, die geeignet sind, seine volle Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen (z.B. Streitanhängigkeit).

Befangenheit ist nicht mehr anzunehmen, wenn die Umstände, die normalerweise zur Besorgnis der Befangenheit führen, ein Jahr oder länger nicht mehr bestehen.

6. Die Entscheidung, „bestanden“ oder „nicht bestanden“ ist mit einfacher Stimmenmehrheit zu treffen, hierüber ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen und zumindest vom Vorsitzenden zu unterfertigen; Verteiler: OEPS, zuständiger Pferdesportverband (Stammmitgliedschaft), Kandidat.
7. Prüfungen oder Prüfungsteile, bei denen die gestellten Anforderungen nicht erreicht werden, können frühestens nach sechs Monaten wiederholt werden.

§ 405 Prüfungskommissionsgebühren

Die Prüfungskommissionsgebühren werden entsprechend den Bestimmungen der Gebührenordnung der ÖTO berechnet.

§ 406 Ernennung

Bei Zutreffen der formellen Voraussetzungen für eine der in den nachfolgenden Bestimmungen angeführten Funktionen erfolgt nach Vorlage der Unterlagen durch den Sportdirektor des OEPS die Ernennung durch das Direktorium des OEPS.

§ 407 Ausländische Parcours- und Geländebauer

Ausländische Staatsbürger haben das Einverständnis ihrer Heimat-FN beizubringen. Für die Aufnahme in die österreichische Parcoursbauer- und Geländebauerliste haben sie eine Prüfung über die ÖTO sowie drei Begutachtungen durch Gutachterparcoursbauer zu erbringen. Bei positiven Ergebnissen werden sie dann mit der Qualifikation, welche sie in ihrer FN haben, in die Parcoursbauer- und Geländebauerliste übernommen. Für eine Weiterreihung sind die Bestimmungen des österreichischen Parcours- und Geländebauerregulativs anzuwenden.

§ 408 Gutachterparcours- und Geländebauer

Die Bestellung von Gutachterparcours- und Geländebauer für die Sparten Springreiten, Gelände- und Vielseitigkeitsreiten sowie Hindernis-, Gelände- und Vielseitigkeitsfahren erfolgt durch das Direktorium des OEPS. Diesbezügliche Vorschläge können durch den Sportdirektor des OEPS oder den Bundesreferenten Parcours- und Geländebau eingebracht werden.

§ 409 Praktische Ausbildungen und Einsätze

- 1.** Ein Einsatz umfasst beim
 - a. Springreiten: zweitägiges Turnier vom Beginn bis Ende des Turniers,
 - b. Gelände- und Vielseitigkeitsreiten: zumindest zwei zweitägige Turniere, ab der Vorbereitung bis zum Ende der Turniere,
 - c. Hindernis-, Gelände- und Vielseitigkeitsfahren: zumindest zweitägiges Turnier, ab der Vorbereitung bis zum Ende des Turniers.

2. Einsätze, die kürzer als die in P 1 lit a – c geforderten dauern, werden nicht anerkannt.

§ 410 Fortbildungen

1. Der Bundesreferent Parcours- und Geländebau hat in Absprache mit dem Sportdirektor des OEPS mindestens einmal pro Jahr einen mindestens zweitägigen Ausbildungslehrgang gemeinsam für alle Bewerber für Springreiten, Gelände- und Vielseitigkeitsreiten sowie Hindernis-, Gelände- und Vielseitigkeitsfahren auszuschreiben.
2. Aktive Parcoursbau- oder Geländebauassistenten bzw Parcoursbau- oder Geländebauchefs sind verpflichtet, innerhalb eines Zeitraumes von zwei Jahren an einem spartenspezifischen vom OEPS anerkannten Fortbildungskurs teilnehmen. Für den Fortbildungskurs wird ein Unkostenbeitrag eingehoben.
3. Das Assistieren an einer mindestens 2-Tage Veranstaltung (ab Vorbereitung bzw Beginn bis Ende des Turniers) bei einem Parcours- bzw Geländebauergutachter oder int. Parcours- bzw Geländebauchef wird als Fortbildung angerechnet.
4. Bei Parcoursbau- oder Geländebauassistenten bzw Parcoursbau- oder Geländebauchefs, die in diesem Zeitraum keinen Fortbildungskurs besucht haben, ruht die Befugnis bis zum Besuch der nächsten einschlägigen Fortbildung; die Befugnis ruht ebenso, wenn innerhalb dieses Zeitraumes weniger als drei Einsätze erfolgten. Nach Absolvierung eines Fortbildungskurses und Nachweis von mindestens zwei Einsätzen gemäß § 409 als Praktikanten bei einer Turnierveranstaltung der höchsten Klasse seiner innegehabten Befugnis wird

die Tätigkeit über Antrag wieder aktiviert. Dies wird dem Betreffenden schriftlich mitgeteilt und in den offiziellen Nachrichten des OEPS veröffentlicht.

5. Von der verpflichtenden Teilnahme an einem spartenspezifischen Ausbildungskurs ausgenommen sind Gutachterparcoursbauer und aktive internationale Parcours- und Geländebauchefs.

§ 411 Besondere Maßnahmen

1. Wenn disziplinare oder strafrechtliche Verfahren anhängig oder gerichtliche Verurteilungen wegen eines Vorsatzdeliktes erfolgt sind, kann das Direktorium des OEPS beschließen, über die Geschäftsstelle des OEPS (gemäß § 2010 ÖTO) den Disziplinaranwalt zu beauftragen, einen Antrag auf Stilllegung / Aussetzung / Einschränkung als Parcoursbau- oder Geländebauassistent bzw Parcoursbau- oder Geländebauchef an den Strafausschuss des OEPS zu stellen, dass die Ausbildung bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung des Gerichtes oder des Strafausschusses ausgesetzt wird.
2. Wenn amtierende Parcoursbau- oder Geländebauchefs regelmäßig oder auffallend gehäuft nicht fachgerechte Parcours bauen, kann ihnen vom Bundesreferenten Parcours- und Geländebau eine verpflichtende Nachschulung vorgeschrieben werden.
3. Sollten diese Parcoursbau- oder Geländebauchefs der Aufforderung unbegründet nicht Folge leisten oder sich ausdrücklich weigern teilzunehmen, dann kann der Bundesreferent Parcours- und Geländebau gemeinsam mit dem Sportdirektor des OEPS

beschließen, über die Geschäftsstelle des OEPS (gemäß § 2010 ÖTO) den Disziplinaranwalt zu beauftragen, einen Antrag auf Stilllegung/ Aussetzung / Einschränkung der Richterbefugnis an den Strafausschuss den OEPS zu stellen.

4. Sollten 3 Nachschulungen nicht den gewünschten Erfolg bringen, kann das Direktorium des OEPS beschließen, über die Geschäftsstelle des OEPS (gemäß § 2010 ÖTO) den Disziplinaranwalt zu beauftragen, einen Antrag auf Stilllegung / Aussetzung / Einschränkung der Parcoursbau- oder Geländebauchef-Funktion an den Strafausschuss des OEPS zu stellen.

§ 412 Evidenzhaltung der Einsätze

1. Alle Parcoursbau- oder Geländebauassistenten sowie Parcoursbau- oder Geländebauchefs sind für den Erhalt der vom jeweiligen Turnierbeauftragten oder Technischen Delegierten unterfertigten Bestätigungsformulare der absolvierten Parcours- oder Geländebaueinsätze, die für eine Prüfung bzw Ernennung sowie den Erhalt der Funktion relevant sind, selbst verantwortlich.
2. Die Einsatz-Unterlagen der Monate Jänner bis November für den Erhalt der Funktion sind jeweils spätestens bis 1. Dezember, Einsatz-Unterlagen vom Dezember bis 2. Jänner des Folgejahres an den Bundesreferenten Parcours- und Geländebau schriftlich (auch elektronisch) einzusenden.

II. SPRINGREITEN

§ 413 Qualifikationen

1. **Parcours-Chef (PChef):** mit der Berechtigung zum Entwerfen von Springbahnen und zum Aufbau von Hindernissen
 - P1** in nationalen Springprüfungen der Höhen bis 130 cm
 - P2** in nationalen Springprüfungen der Höhen bis 140 cm
 - P3** in nationalen Springprüfungen der Höhen bis 160 cm
2. **Parcoursbau-Assistent (PAss):** mit der Berechtigung zum Assistieren bei Springbewerben in den Höhen bis **140 cm** und zum Entwerfen sowie Aufbau von Springbahnen bei Reitertreffen.
3. Die Qualifikation als Internationaler PChef (Level 1 – 3) gemäß der Parcoursbauliste der FEI ist in den Bestimmungen für Springprüfungen der FEI geregelt.

§ 414 Voraussetzungen für die Befugnis eines Parcoursbauassistenten (PAss)

1. Nachweis über mindestens 4 Einsätze als Assistent-Anwärter, davon von 3 Einsätze gem. § 409 bei einem Parcourschef P3 oder höher und einen 1 Einsatz gem. § 409 als Assistent-Anwärter bei einem Gutachterparcoursbauer mit einem abschließenden positiv absolvierten Fachgespräch, welches folgende Inhalte umfasst:

- a. die für den Parcoursbau wesentlichen ÖTO-Bestimmungen,
 - b. Grundkenntnisse über den Parcoursbau,
 - c. Tierschutzbestimmungen.
2. Ein Einsatz bei einem Parcourschef P3 kann durch die Teilnahme an einem vom OEPS ausgeschriebenen entsprechendem Kurs ersetzt werden.

§ 415 Voraussetzungen für die Befugnis eines Parcourschefs P1

1. Befugnis eines Parcoursbauassistenten.
2. Nachweis über eine mindestens einjährige Tätigkeit als PAss.
3. Nachweis über mindestens 10 Einsätze gemäß § 409 als PAss, davon mindestens fünf Einsätze in den Höhen 125-130 cm oder 135 cm.
4. Absolvierung einer Fachprüfung gemäß § 420.

5. Vollendung des 21. Lebensjahres

§ 416 Voraussetzungen für die Befugnis eines Parcourschefs P2

1. Befugnis eines Parcourschef P1.
2. Nachweis über eine mindestens zweijährige Tätigkeit als Parcourschef P1.
3. Nachweis über mindestens 10 Einsätze gemäß § 409 als verantwortlicher Parcourschef in den Höhen 115-130 cm.

4. Nachweis über mindestens 10 Einsätze gemäß § 409 als Assistent in den Höhen 135-160 cm.
5. Absolvierung einer Fachprüfung gemäß § 420.

§ 417 Voraussetzungen für die Befugnis eines Parcourschefs P3

1. Befugnis eines Parcourschef P2.
2. Nachweis über eine mindestens zweijährige Tätigkeit als Parcourschef P2.
3. Nachweis über mindestens 10 Einsätze gemäß § 409 als verantwortlicher Parcourschef in der Höhe 135 cm.
4. Nachweis über mindestens 10 Einsätze gemäß § 409 als Assistent in den Höhen 140-160 cm.
5. Absolvierung einer Fachprüfung gemäß § 420.

§ 418 Voraussetzungen für den Antrag auf Zulassung zur internationalen Laufbahn Parcourschef Assistent Level 1

1. Befugnis eines Parcourschefs P1.
2. Nachweis über eine mindestens zweijährige Tätigkeit als Parcourschef P1.
3. Nachweis über gute englische oder französische Sprachkenntnisse.
4. Befürwortung/Bestätigung durch das Direktorium.
5. Im Falle von Änderungen des FEI-Reglements, mit der die Voraussetzungen angehoben werden, sind die Bestimmungen der FEI anzuwenden.

§ 419 Voraussetzungen für den Antrag auf Zulassung zur internationalen Laufbahn Parcourschef Level 2

1. Befugnis eines Parcourschefs P3.
2. Nachweis über eine mindestens zweijährige Tätigkeit als Parcourschef P3.
3. Nachweis über gute englische oder französische Sprachkenntnisse.
4. Nachweis über mindestens 10 Einsätze gemäß § 409 als verantwortlicher Parcourschef in den Höhen 140-160 cm.
5. Nachweis über mindestens 5 Einsätze gemäß § 409 als PAss bei CSI, davon mindestens zwei im Ausland.
6. Prüfungsgespräch:
 - a. Nachweis über ausreichende Kenntnisse über die allgemeinen und besonderen Bestimmungen der FEI.
 - b. Das Prüfungsgespräch erfolgt durch einen Prüfer mit Befugnis Level 2 oder 3 als Vorsitzenden und einen vom Bundesreferenten Parcours- und Geländebau bestimmten Richter für internationale Springbewerbe (Fachprüfung für intern. Parcoursbauwesen).
7. Befürwortung/Bestätigung durch das Direktorium.
8. Im Falle von Änderungen des FEI-Reglements, mit der die Voraussetzungen angehoben werden, sind die Bestimmungen der FEI anzuwenden.

§ 420 Fachprüfungen für Parcourswesen Springreiten

1. Die Fachprüfungen bestehen jeweils aus einem theoretischen (mündlich und schriftlich) und einem praktischen Teil.
2. Prüfungsfächer:
 - a. Hindernisaufbau und Hindernisgestaltung;
 - b. Entwurf und Aufbau eines Parcours bzw. Parcourssteils
 - P1 für Spring- und Springpferdeprüfungen bis Höhe 130 cm (CSN-C oder CSN-B),
 - P2 für Spring- und Springpferdeprüfungen bis Höhe 140 cm (CSN-B oder CSN-A),
 - P3 für Spring- und Springpferdeprüfungen bis Höhe 160 cm (CSN-A);
 - c. Basiskenntnisse in der EDV-gestützten Planung;
 - d. Hinderniskunde: Material und Verarbeitung, elementare Bauteile und Hindernistypen;
 - e. ÖTO: insbesondere die Bestimmungen des § 32, Abschnitt B II (§ 200 ff) und D 5.– D 15;
3. Die schriftliche Arbeit (Klausur) hat mehrere Prüfungsthemen zu enthalten. Die praktische Prüfung soll möglichst in der höchsten Klasse der jeweiligen Qualifikation erfolgen.
4. Die praktische und die theoretische Prüfung kann im Rahmen eines Turniers abgenommen werden.

III. GELÄNDE- UND VIELSEITIGKEITSREITEN

§ 421 Qualifikationen

- 1. Geländebau-Chef (GChef):** mit der Berechtigung zum Entwerfen von Geländestrecken und zum Aufbau von Geländehindernissen, zum Entwerfen von Springbahnen und zum Aufbau von Parcours Hindernissen bei Vielseitigkeitsprüfungen.
 - G1** in nationalen Gelände- und Vielseitigkeitsprüfungen in den Klassen E bis A inklusiv Haflinger und Noriker bis Klasse L
 - G2** in nationalen Gelände- und Vielseitigkeitsprüfungen in den Klassen E bis L
 - G3** in nationalen Gelände- und Vielseitigkeitsprüfungen in den Klassen E bis M
in internationalen Vielseitigkeitsprüfungen in der Kategorie CIC* und CCI*
- 2. Geländebau-Assistent (GAss):** mit der Berechtigung zum Assistieren bei Gelände- und Vielseitigkeitsprüfungen der Klasse E bis L
- 3.** Die Qualifikation als internationaler Geländebau-Chef gemäß der Parcoursbauliste der FEI ist in den Bestimmungen für Vielseitigkeitsprüfungen der FEI geregelt.

§ 422 Voraussetzungen für die Befugnis eines Geländebau-Assistenten

- 1.** Positiv abgelegtes **Fachgespräch mit einem Gutachter** geländebauergemäß § 427 Abs 1; dieses kann anlässlich eines Vielseitigkeitsturniers gemäß §409 Abs 1 lit b abgenommen werden.

2. Nachweis über mindestens 2 Einsätze bei einem Vielseitigkeitsturnier als Assistent-Anwärter, mindestens in Klasse L, Geländebau, Mindesteinsatz drei Tage, ab der Vorbereitung bis zum Ende des Turniers.
3. Nachweis eines Einsatzes als Assistent-Anwärter, Parcoursbau, zweitägiges Turnier, vom Beginn bis Ende des Turniers, bei einem Parcoursbauer P3 oder höher.

§ 423 Voraussetzungen für die Befugnis eines Geländebauchefs G1

1. Befugnis eines Geländebauassistenten.
2. Nachweis über eine mindestens **einjährige** Tätigkeit als Geländebauassistent.
3. Nachweis über mindestens 8 Einsätze als Geländebauassistent in den Klassen E bis L.
4. Befugnis eines Parcourschef P1.
5. Absolvierung einer Fachprüfung gemäß § 427 Abs 2-4.

6. Vollendung des 21. Lebensjahres

§ 424 Voraussetzungen für die Befugnis eines Geländebauchefs G2

1. Befugnis eines Geländebauchefs G1.
2. Nachweis über eine mindestens zweijährige Tätigkeit als G1.
3. Nachweis über mindestens 5 Einsätze als verantwortlicher Geländebauchef in der Klasse A.

4. Nachweis über mindestens 5 Einsätze als Assistent in der Klasse L
5. Absolvierung einer Fachprüfung gemäß § 427 Abs 2-4.

§ 425 Voraussetzungen für die Befugnis eines Geländebauchefs G3

1. Befugnis eines Geländebauchef G2.
2. Nachweis über mindestens zweijährige Tätigkeit als G2.
3. Nachweis über mindestens 5 Einsätze als verantwortlicher Geländebauchef in der Klasse L.
4. Nachweis von mindestens 5 Einsätzen als Assistent in der Kategorie CIC* oder CCI*, davon mindestens zwei im Ausland.
5. Nachweis von mindestens 4 Einsätzen als Assistent in der Kategorie CIC** oder CCI**, davon mindestens zwei im Ausland.
6. Absolvierung einer Fachprüfung gemäß § 427 Abs 2-4.

§ 426 Voraussetzungen für den Antrag auf Zulassung zum internationalen Geländebauchef L1

Für die Zulassung gelten die Bestimmungen der FEI in der jeweils gültigen Fassung.

§ 427 Fachgespräche und Fachprüfungen für Geländebau

1. Fachgespräche bestehen aus folgenden Themen:
 - a. Sicherheitsaufbau,
 - b. Gestalten der Sprungstruktur (Typ),
 - c. Linienführung.
2. Die Fachprüfungen bestehen jeweils aus einem theoretischen und einem praktischen Teil.
3. Prüfungsfächer:
 - a. Hindernisaufbau und Hindernisgestaltung;
 - b. Entwurf und Aufbau von Geländeritten-Parcours bzw. Ausschnitte daraus
 - G1 für nationale Gelände- und Vielseitigkeitsprüfungen bis Klasse A, Haflinger und Noriker bis Klasse L,
 - G2 für nationale Gelände- und Vielseitigkeitsprüfungen bis Klasse L,
 - G3 für nationale Gelände- und Vielseitigkeitsprüfungen bis Klasse M** sowie Aufgaben FEI CIC* und CCI*
 - c. Entwurf und Aufbau von Geländestrecken, unter Berücksichtigung von Sicherheitsaspekten;
 - d. Basiskenntnisse in der EDV-gestützten Planung;
 - e. Hinderniskunde: Material und Verarbeitung, elementare Bauteile und Hindernistypen;
 - f. ÖTO: insbesondere die Bestimmungen des § 32 und Abschnitt B III (§ 300 ff).

4. Die schriftliche Arbeit (Klausur) hat mehrere Prüfungsthemen zu enthalten. Die praktische Prüfung soll möglichst in der höchsten Klasse der jeweiligen Qualifikation im Rahmen eines Turniers erfolgen.

IV HINDERNIS-, GELÄNDE- und VIELSEITIGKEITSFAHREN

§ 428 Qualifikationen

- 1. Parcours- und Geländebau-Assistent (PGAss Fahren) mit der Qualifikation FA** hat die Berechtigung zum Assistieren bei Vielseitigkeitsfahrprüfungen sowie zum Erstellen von Hindernisparcours bei Fahrertreffen.
- 2. Parcours- und Geländebauchef (PGChef Fahren)** hat die Berechtigung zum Bau von Hindernisparcours und Marathon
 - F1** in nationalen Vielseitigkeitsfahrprüfungen für Ein- und Zweispänner bis Klasse M (außer Meisterschaften der Klasse M)
 - F2** in nationalen Vielseitigkeitsfahrprüfungen für Ein- und Zweispänner bis Klasse S
 - F3** mit der Berechtigung zum Bau von Hindernisparcours und Marathon für Ein-, Zwei- und Vierspänner bis Klasse S.
- 3.** Die Qualifikation als Internationaler PGChef (Level III) oder Internationaler PGChef - Kandidat (Level II) gemäß der Parcoursbauliste der FEI ist in den Bestimmungen für Fahrprüfungen der FEI geregelt.

§ 429 Voraussetzungen für die Befugnis eines Parcoursbauassistenten (PGAss Fahren)

1. Nachweis über mindestens zwei Einsätze gemäß § 409 bei einem CAN mit den Teilprüfungen A, B und C als Assistent-Anwärter bei einem Parcourschef F2 oder höher.
2. Nachweis über einem Einsatz gemäß § 409 bei einem CAN mit den Teilprüfungen A, B und C als Assistent-Anwärter bei einem Gutachter-PG Fahren oder FEI Course Designer Fahren.
3. Absolvierung einer Fachprüfung gemäß § 434.

§ 430 Voraussetzungen für die Befugnis eines Parcours- und Geländebauchefs F1

1. Befugnis eines Parcours- und Geländebau-Assistenten (FA).
2. Nachweis über eine mindestens einjährige Tätigkeit als FA.
3. Nachweis über mindestens drei Einsätze gemäß § 409 als PGAss bei einem CAN mit den Teilprüfungen A, B und C in nationalen Vielseitigkeitsfahrprüfungen.
4. Absolvierung einer Fachprüfung gemäß § 434.

§ 431 Voraussetzungen für die Befugnis eines Parcours- und Geländebauchefs F2

1. Befugnis eines PGChef F1.
2. Nachweis über eine mindestens einjährige Tätigkeit als PGChef F1.
3. Nachweis über mindestens drei Einsätze gemäß § 409 als verantwortlicher PGChef in nationalen

Vielseitigkeitsfahrprüfungen für Ein- und Zweispänner.

4. Absolvierung einer Fachprüfung gemäß § 434.

§ 432 Voraussetzungen für die Befugnis eines Parcours- und Geländebauchefs F3

1. Befugnis eines PGChef F2.
2. Nachweis über eine mindestens zweijährige Tätigkeit als PGChef F2.
3. Nachweis über mindestens drei weitere Einsätze gemäß § 409 bei einem CAN mit den Teilprüfungen A, B und C als verantwortlicher PGChef in nationalen Vielseitigkeitsfahrprüfungen für Ein- und Zweispänner.
4. Nachweis über mindestens drei Einsätze gemäß § 409 bei einem CAN mit den Teilprüfungen A, B und C als Assistent in Vielseitigkeitsfahrprüfungen für Vierspänner.
5. Absolvierung einer Fachprüfung gemäß § 434.

§ 433 Voraussetzungen für den Antrag auf Zulassung zum Parcours- und Geländebauchef Level II International

1. Befugnis des PGChef F3
2. Nachweis über eine mindestens dreijährige Tätigkeit als PGChef F3.
3. Nachweis über gute englische oder französische Sprachkenntnisse.
4. Nachweis über mindestens fünf weitere Einsätze gemäß § 409 als verantwortlicher PGChef in

nationalen Vielseitigkeitsfahrprüfungen der Klasse S.

5. Nachweis über mindestens drei Einsätze gemäß § 409 bei einem CAi mit den Teilprüfungen A, B und C als Course Designer - Assistent.
6. Nachweis über ausreichende Kenntnisse über die Allgemeinen und Besonderen Bestimmungen der FEI in einem Fachgespräch mit einem int. Offiziellen - Fahren.
7. Befürwortung/Bestätigung durch das Direktorium
8. Im Falle von Änderungen des FEI-Reglements, mit der die Voraussetzungen angehoben werden, sind die Bestimmungen der FEI anzuwenden.

§ 434 Fachprüfungen für Parcours- und Geländebau Fahren

1. Die Fachprüfungen bestehen jeweils aus einem theoretischen und einem praktischen Teil.
2. Die Prüfungen können entweder im Rahmen der jährlichen Fortbildung für alle Assistenten und Parcours- und Geländebauchefs oder eines Turniers abgenommen werden.
3. Fachprüfung PGAss Fahren:
 - a. Theorie:
 - Fragen zum Reglement betreffend Hindernisparcours
 - Aufgaben des Parcourschefs
 - Aufgaben des TD bzgl. Parcours- und Geländebau
 - b. Praxis:

- Planung und Aufbau eines Hindernisparcours mit 15 – 20 Hindernissen und einem Mehrfachhindernis
- c. Schriftliche Arbeit (Hausarbeit, ist rechtzeitig in Absprache mit dem Gutachter-PG-Chef abzugeben):
 - Planung eines Hindernisparcours mit definierter Aufgabenstellung
 - Erstellen einer Materialliste und eines Zeitplanes
- 4. Fachprüfung F1:
 - a. Theorie:
 - Fragen zum Reglement betreffend Hindernisparcours und Marathon
 - Aufgaben des Parcours- und Geländebauchefs
 - Aufgaben anderer Funktionäre auf einer Turnierveranstaltung bzgl. Parcours- und Geländebau
 - b. Praxis:
 - Ausflagen eines Hindernisses im Gelände
 - Festlegen von Start/Ziel, Zaun, Zuseher Bereich, Zu- und Abfahrt des Gespannes
 - Platzierung der Hindernisrichter, Fotografen etc.
 - Erstellen eines Zeitplanes für Marathon und/oder Hindernisfahren
 - Erstellen einer Liste der benötigten Helfer
 - c. Schriftliche Arbeit (Hausarbeit, ist rechtzeitig in Absprache mit dem Gutachter-PG-Chef abzugeben):

- Planung einer Marathonstrecke mit mind. 4 Marathonhindernissen, Materialliste und Arbeitsanleitung für den Aufbau
- Planung eines Hindernisparcours
- Erstellen einer Materialliste und eines Zeitplanes

5. Fachprüfung F2:

- Analog zur Fachprüfung F1, jedoch mit Bezug auf die Klasse S.

4. Fachprüfung F3:

a. Theorie:

- Fragen zum Reglement Hindernisparcours und Marathon mit Schwerpunkt Vierspänner

b. Praxis:

- Ausflaggen von mindestens vier Hindernissen für Vierspänner
- Festlegen von Start/Ziel, Zaun, Zuseher Bereich, Zu- und Abfahrt des Gespannes
- Platzierung der Hindernisrichter, Fotografen etc.
- Erstellen eines Zeitplanes für Marathon und/oder Hindernisfahren
- Erstellen einer Liste der benötigten Helfer

c. Schriftliche Arbeit (Hausarbeit, ist rechtzeitig in Absprache mit dem Gutachter-PG-Chef abzugeben):

- Planung einer Marathonstrecke mit mind. 4 Marathonhindernissen für Vierspänner, Materialliste und Arbeitsanleitung für den Aufbau
- Planung eines Hindernisparcours

Ö.A.P.O.
PARCOURS- UND GELÄNDEBAUER – REGULATIV

- Erstellen einer Materialliste und eines Zeitplanes